



INNOVATIONSGUTSCHEINE FÜR KLEINE UNTERNEHMEN

Die bayerische Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, kleine Unternehmen / Handwerksbetriebe an die Zusammenarbeit mit anerkannten Forschungseinrichtungen heranzuführen, um so ihre Innovationskraft zu stärken.

Innovationsgutscheine sollen die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen unterstützen.

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der freien Berufe mit Sitz in Bayern (weniger als 50 Beschäftigte und ein Vorjahresumsatz bzw. eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. €). Auch ExistenzgründerInnen können Anträge stellen, sofern die Unternehmensgründung spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt ist.

Gefördert werden können umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinne von technischer Unterstützung und Technologietransferdiensten sowie wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation (z. B. Marktforschung, Machbarkeits- oder Werkstoffstudien, Marktzugang u.ä.).

Voraussetzung ist, dass öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung (z. B. Universitäten, Fraunhofer-Gesellschaft, Hochschulen) mit den förderbaren Tätigkeiten beauftragt werden. Hierbei kann es sich sowohl um nationale als auch um internationale Einrichtungen handeln.

Die maximale Höhe des Innovationsgutscheines beträgt 7.500,00 €, die Förderung deckt dabei max. 50 % der von der beauftragten Forschungs- und Entwicklungseinrichtung in Rechnung gestellten Kosten ab.

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt bei der [Bayern Innovativ GmbH](#), die im Auftrag des Freistaates die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge und die Abwicklung durchführt. Aufgrund der fortlaufenden und zeitnahen Bearbeitung erhält der Antragsteller/das antragstellende Unternehmen i. d. R. innerhalb von 4 Wochen eine Mitteilung und übersendet im Genehmigungsfall den Zuwendungsbescheid und den Innovationsgutschein. Es können nur





Leistungen, die nach dem Bewilligungsdatum erbracht werden, abgerechnet werden. Auch der Vertragsabschluss mit der Forschungseinrichtung muss nach diesem Datum liegen. Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes (= 1 Jahr) muss der Verwendungsnachweis bei der Bayern Innovativ GmbH eingereicht werden, das danach die Auszahlung vornimmt.

Auf die Zuschussmittel besteht kein Rechtsanspruch, eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich!

Auf einen Blick

Antragsberechtigte	Kleine Unternehmen / Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der freien Berufe (Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz max. 10 Mio. € und weniger als 50 Beschäftigte)
Voraussetzungen	Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
Förderfähige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten- Wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Verfahrensinnovationen
Höhe der Zuwendung	Zuschuss i. H. v. 50 % der von der Forschungseinrichtung in Rechnung gestellten Kosten, max. 7.500,00 €
Bewilligungsbehörde	Bayern Innovativ GmbH
Antragsdownload	www.innovationsgutschein-bayern.de

Für weitere Informationen steht Ihnen Gabriele Taphorn - Fördermittel-Guide - jederzeit gerne zur Verfügung ([Kontakt](#)).

